

Info: Bildschirmbrille

ALLGEMEINES

Als Bildschirmbrille wird eine Sehhilfe mit einer speziellen Stärke für die Bildschirmdistanz bezeichnet. Eine Bildschirmbrille ist in der Hauptaugenachse und im Hauptsehbereich genau für den Abstand zum Bildschirm gefertigt. Mit dieser Sehstärke können Sie weder im Lesebereich noch in der Ferne optimal sehen, ebenso fallen Brillen bei der „Altersweitsichtigkeit“ nicht darunter. Sollte es sich um eine reine Bildschirmbrille handeln, übernimmt die TU als Arbeitgeber die Kosten.

Aufgrund eines Kooperationsvertrags können Bildschirmbrillen ausschließlich über die Fa. Fielmann erworben werden (Direktverrechnung mit der TU Wien). Bei anderorts besorgten bzw. bezahlten Bildschirmbrillen können die Kosten von der TU Wien NICHT rückerstattet werden.

NEU:

Die MA sind berechtigt gegen eigene Zuzahlung höherwertige Fassungen und Gläser zu wählen !!!!

VORGANGSWEISE BEI FRAGLICHEM BEDARF

1. Sehtest beim Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD):
Terminvereinbarung mit Frau Götz DW 400650
2. Bescheinigung vom AMD, dass der Bedarf einer Bildschirmbrille besteht.
3. NEU: ALLE Fielmann Filialen in Wien
Mit der Bescheinigung wird eine individuelle Bildschirmbrille angepasst.
Die Verrechnung erfolgt direkt mit der TU Wien.

ODER

1. Rezept von Ihrem Augenarzt
2. mit Rezept zum AMD: Erhalt des Ausfolgescheins für die Fa.Fielmann
3. NEU: ALLE Fielmann Filialen in Wien
Die Verrechnung erfolgt direkt mit der TU Wien.

GESETZLICHER HINTERGRUND

Die Kosten für eine Bildschirmbrille werden per Gesetz vom Arbeitgeber nur dann übernommen, wenn normale Sehhilfen (normale Lese-, Fern- oder Gleitsichtbrillen oder entsprechende Kontaktlinsen) nicht verwendet werden können.

(Bildschirmverordnung §12 (1))

Als Bildschirmbrille gelten entweder Einstärkendistanzgläser für die Sehdistanz zum Bildschirm oder Mehrstärkengläser, entweder hohe Bifokalgläser für die Distanz zum Bildschirm und Belege oder Trifokal-/Multifokalgläser mit besonders breitem Korridor für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm (Bildschirmverordnung §12 (2)).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr AMD Team